

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 24 (1949)
Heft: 4

Artikel: Abzug der Verrechnungs- oder Couponsteuer beim Anteilschein
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102071>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wände mit Möbeln verstellt sind sogar naß, es hat starke Schimmelbildung auf den Tapeten, der Inlaidbelag löst sich längs den Rändern von der Unterlage. (Ursache: Die Baufeuchtigkeit entweicht aus dem Linoleum-Unterlagsboden gegen die Wände hin und kommt über den Fußlambris zum Vorschein.)

Wie kann den Übelständen abgeholfen werden? Theoretisch ist das nicht schwer; man muß nur der Baufeuchtigkeit Gelegenheit geben, ins Freie zu entweichen, statt sich im Wohnungsinnern anzusammeln. Praktisch ist es nicht so leicht, das Ziel zu erreichen. Es braucht dazu verschiedene Maßnahmen und vor allem auch Geduld.

Man trockne die Feuchtigkeit, wo sie sich zeigt, mehrmals am Tage sorgfältig ab. Die Möbel sind (insbesondere im Winter) etwa 20 Zentimeter von den Außenwänden abzurücken, damit die warme Zimmerluft überall Zutritt hat. Die Zimmer sind während der

kalten Jahreszeit alle Tage gleichmäßig zu heizen. Sie sind ferner fleißig zu lüften, im Sommer möglichst den ganzen Tag und im Winter mehrmals täglich, aber nur wenige Minuten.

Wenn es nicht sehr kalt ist, schlafe man nachts bei offenem Fensterspalt, damit die beim Atmen entstehende feuchte Luft entweichen kann. Selbstverständlich dürfen an den Heizkörpern keine Luftbefeuchter angebracht werden, die das Übel nur vergrößern. Leider trifft man sie trotzdem immer wieder an! Die Küchentüre ist stets geschlossen zu halten, damit kein Kuchendampf in die Zimmer eindringen kann.

Wer die wenigen Hinweise befolgt, wird bei einer feuchten Neubauwohnung in der Regel Erfolg haben. Vielleicht nicht sofort, aber doch allmählich wird die Feuchtigkeit zurückgehen und schließlich ganz verschwinden.

E. H.

Abzug der Verrechnungs- und Couponsteuer beim Anteilschein

(Mitgeteilt von der Sektion Basel)

Nach den Bestimmungen des «Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer» sowie des Bundesgesetzes betreffend die Stempelabgaben auf Coupons» sind die Zinsen auf Anteilscheinen von Wohngenossenschaften abgabepflichtig.

Es betragen gemäß den einschlägigen Bestimmungen

die Verrechnungssteuer	25 %
die Couponsteuer	5 %
Total	30 % des Betreffnisses.

Beispiel einer Abrechnung:

Zins auf Fr. 100.— Anteilschein der Wohngenossenschaft X pro 1948	Fr. 3.—
./.. 25 % Verrechnungssteuer	Fr. —.75
5 % Couponsteuer	Fr. —.15 Fr. —.90
Auszuzahlender Betrag	Fr. 2.10

Zur Entrichtung der Steuer ist die Wohngenossenschaft verpflichtet, welche indessen den Steuerbetrag — wie im vorerwähnten Beispiel aufgeführt — auf den Anteilscheininhaber überwälzen muß.

Der Anteilscheininhaber ist berechtigt, die 25prozentige Verrechnungssteuer zurückzuverlangen, und zwar erfolgt dies

1. bei natürlichen Personen, indem der Steuerpflichtige den Brutto- und Nettobetrag der ihm zugeflossenen Anteilscheinzinsen auf dem seiner Steuerdeklaration beigelegten Wertschriftenverzeichnis einsetzt, wodurch der 25prozentige Verrechnungssteuerabzug automatisch an seiner nächsten Einkommenssteuer in Abzug gelangt;
2. bei juristischen Personen (Genossenschaften usw.) durch Einreichung eines speziellen Rückerstattungsantrages bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

ALLERLEI

4. Schweizerischer Kongreß für Städtebau

Im Herbst 1942 fand in Neuenburg erstmals ein Schweizerischer Kongreß für Städtebau statt. Auf diesen folgten gleichgerichtete Veranstaltungen 1944 in Genf und 1946 in Bern. Der vierte Kongreß wird am 21. und 22. Mai dieses Jahres in Luzern abgehalten. Er wird durchgeführt vom «Schweizerischen Ausschuß für Städtebau» (Präsident: Herr G. Béguin, Neuenburg/Bern) in Verbindung mit dem Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA), dem Bund Schweizer Architekten (BSA) und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP).

Die kantonalen und städtischen Behörden, eine Reihe örtlicher Vereinigungen und private Spender haben die Durchführung durch Geldbeiträge erleichtert.

Der Kongreß wendet sich an alle diejenigen, welche sich um die Probleme der Planung unseres Landes und insbesondere für den Aufbau und die Entwicklung der größeren Gemeinden und die Erhaltung ihrer Eigenart bemühen, namentlich an Architekten, Ingenieure und Mitglieder öffentlicher Verwaltungen. Er will vor allem die an eine neuzeitliche Planung zu stellenden Anforderungen behandeln und zeigen, welche gesetzlichen Möglichkeiten für deren Durchführung bestehen.

Als Referenten konnten gewonnen werden die Herren Architekt Moßdorf, Luzern, Architekt Vouga, Lausanne, und der langjährige Direktionssekretär der Baudirektion des Kantons Zürich, Dr. Sigg.

Im Zusammenhang mit einer Ausstellung der be-